

Schützenverein Edesheim 1962 e. V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der im November 1962 gegründete Verein führt den Namen Schützenverein Edesheim 1962 e. V. (nachstehend Verein/SVE genannt) und hat seinen Sitz in 67483 Edesheim/Pfalz.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau, Registergericht unter der Nr. 459 eingetragen.

Der Verein/die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und unter den in § 2 stehenden Ausführungen.

§ 2 Zweck des Vereins u. Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, speziell des Schießsports. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie Veranstaltungen zur Erhaltung der Kameradschaft und zum Erreichen des Vereinszwecks.
Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist gemeinnützig.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine rassistische Tendenzen und rassistische Ziele.
5. Der Verein ist Mitglied des Pfälzischen Sportschützenbundes (PSSB) und des Sportbundes Pfalz, er gehört zum Deutschen Schützenbund (DSB) und dem Schützenkreis Landau an, deren Satzung er anerkennt.

§ 3 Zur Erreichung der in § 2 festgelegten Zielen wird ausdrücklich bestimmt:

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
2. Der Verein bezweckt lediglich die in § 2 genannten Ziele; er darf keinen Gewinn anstreben. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, noch bei Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind , oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(Es dürfen keine unverhältnismäßige hohe Vergütungen (Angestelltegehälter) gegeben und keine Verwaltungsausgaben gemacht werden, die dem Zwecke des Vereins fremd sind).

§ 4 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des SVE kann jede Person werden die Interesse am Schießsport hat bzw. die den Verein unterstützen möchte um die satzungsmäßigen Ziele zu erreichen.
2. Der Verein hat:
 - a) Aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) Passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
3. Zur Aufnahme in den SVE ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die in geordneten Verhältnissen leben und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuß.
4. Durch die Beitrittserklärung verpflichtet sich das neu aufgenommene Mitglied die Vereinsatzung anzuerkennen und zu achten. Auf Wunsch erhält das neue Mitglied eine schriftliche Satzung des SVE.
5. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) zu verwenden.
2. Die Vorstandschaft kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.
3. Die Erfüllung der Zahlungspflicht des Vereinsbeitrages obliegt dem einzelnen Mitglied. Der Verein kann haftbar gemacht werden für Nachteile die dem einzelnen Mitglied entstehen bei Nichtzahlung des Beitrages.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder/Stimmrecht

Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten die sich aus der Satzung und Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das Aktive und Passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten, die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anforderungen zu respektieren, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die im abgelaufenen Vereinsjahr ihren finanziellen Verpflichtungen, dem Verein gegenüber, nachgekommen sind, die Mitgliedschaft nicht gekündigt und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren sind nur bei der Wahl des Jugendleiters stimmberechtigt. Außerdem dürfen jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre aus ihren Reihen einen Jugendsprecher bestimmen/wählen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis vier Wochen vor Jahresende, unter Rückgabe des erhaltenen Ausweises, an die Vorstandschaft zu richten.

Der Austritt erfolgt zum Ende des Vereinsjahres.

Bei Nichtzahlung von einem Jahresbeitrags trotz Aufforderung (z. B. bei Widerspruch einer Abbuchung) erfolgt die Abmeldung automatisch, außerdem wird auf § 6 Punkt 3 der Satzung verwiesen. Bei Zahlung aller Rückständen in einer angemessenen Zeit kann die Vorstandschaft

durch Beschluss den alten Zustand wieder herstellen.

Ein Mitglied kann vom Ausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) Wegen Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung nach schriftlicher Aufforderung,
- c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins bzw. unsportlichen Verhaltens,
- d) Wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluss/Ausschlussgrund muss schriftlich mitgeteilt werden. Auf Antrag des betroffenen Mitglieds muss eine Anhörung im Ausschuss innerhalb 4 Wochen erfolgen. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

§ 9 Organe des Vereins

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung genannt Hauptversammlung (§ 10). Aus dieser gehen die weiteren Organe des Vereins der Vorstand (OSM) und der Ausschuss hervor. Diese werden in der Versammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der Oberschützenmeister (OSM). Der OSM gehört dem Ausschuss an und leitet ihn. Dem Ausschuss obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des OSM. Scheidet ein Ausschussmitglied während des Geschäftsjahres aus, kann der OSM bis zur nächsten Hauptversammlung einen Ersatzmann berufen.

§ 10 Hauptversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Es findet abwechselnd eine Versammlung mit Wahlen/Neuwahlen genannt Generalversammlung und eine ohne turnusmäßigen Wahlen genannt Jahreshauptversammlung statt.

Die Einberufung muss mindestens 14 Tagen vor dem Stattfinden schriftlich, an die in der Mitgliederdatei erfassten Anschriften erfolgen und die vom Ausschuss festzusetzenden Tagesordnungen enthalten. Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:

- a) Genehmigung der Bilanz (Jahresabschluss) und der Jahresrechnung,
- b) Wahl des Vorstandes und des Ausschusses,
- c) Wahl der Kassenprüfer (Rechnungsprüfer)
- d) Satzungsänderungen
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Angelegenheiten die vom Ausschuss zur Beratung gestellt werden,
- g) Anträge der Mitglieder,
- h) Auflösung des Vereins.

Die Hauptversammlung wird vom Oberschützenmeister (OSM) geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom Schützenmeister (SM).

Anträge der Mitglieder zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindesten 8 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende und nach § 7 der Satzung berechnigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.

Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung einmal wiederholt, anschließend entscheidet die Stimme des OSM. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Zweidrittel Mehrheit).

§ 11 Wahlen von Vorstand und Ausschuss

Gewählt werden bei der Generalversammlung auf zwei Jahre der

- Oberschützenmeister (OSM) = 1. Vorsitzende (Vorstand) des Vereins
- Schützenmeister (SM) = 2. Vorsitzender/Stellvertreter des OSM
- Schatzmeister (Hauptkasse)
- Kassenwart (Wirtschaftskasse)
- Schriftführer (und Schriftführerstellvertreter)
- Schießleiter (und Schießleiterstellvertreter)
- Jugendleiter (und Jugendleiterstellvertreter)
- Wirtschaftsausschuss (Soll 5 Personen)
- Beisitzer (Soll 5 Personen)

Der Ausschuss muss aus 12 Personen bestehen. OSM und SM darf nicht von einer Person ausgeübt werden. Bei Antrag aus der Versammlung muss die Wahl schriftlich erfolgen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand bzw. Vereinsausschuss angehören. Sie haben das Recht zur Kontrolle der Unterlagen und die Pflicht, in jährlichen Abständen die Kassen (Haupt- und Wirtschaftskasse) mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Hauptversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§ 13 Außerordentliche Hauptversammlung

Die Außerordentliche Hauptversammlung kann der Ausschuss im Bedarfsfalle einberufen; er muss es tun, wenn ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt. Die Einberufung hat mit dem Grund und der Tagesordnung 14 Tage vor dem Stattfinden schriftlich zu erfolgen.

§ 14 Aufnahmebedingungen/Aufnahmegebühr/Gebühren

Der Ausschuss beschließt auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben die Bedingungen für die Aufnahme in den Verein. Er legt die Aufnahmegebühr fest, kann einen Aufnahmestopp verfügen und regelt die Standgebühren nach wirtschaftlichen Vorgaben (Kosten-/Nutzenregelung bzw. Unterhalt des Schießstandes und der ganzen Anlage).

Die Mitgliederversammlung kann eine Überprüfung und Kontrolle dieser Kosten verlangen.

§ 15 Jugendvertreter

Die jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren dürfen aus ihren Reihen einen Jugendsprecher wählen.

Dieser vertritt die Jugendlichen bis ein neuer Jugendsprecher gewählt wird bzw. bis zu seinem 18. Lebensjahr.

Der Jugendsprecher darf weder vom Jugendleiter noch vom Vorstand bzw. Ausschuss bestimmt werden.

Der Jugendsprecher soll bei Themen im Jugendbereich (Freizeiten, Unternehmungen/Jugend-Trainingszeiten etc.) Befragt bzw. zur Ausschusssitzung eingeladen werden. Er vertritt die Vereinsjugend. Bei Bedarf ist der Vereinsjugend ein Raum für ihre Versammlungen zur Verfügung zu stellen, dies kann auch während des Jugendtrainings sein.

§ 16 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Schießsport entstehenden Gefahren und Sachverlusten.

§ 17 Sonstiges

Der OSM bzw. der Ausschuss können bei Neuwahlen bei Bedarf zusätzliche Ämter/Personen wählen lassen (z. B. Pressewart, Waffenwart, Referenten, zusätzliche Stellvertreter, usw.) alle gewählten Personen gehören dem Vereinsausschuss an.

Ehrungen für langjährige Vereinszugehörigkeit, besondere Verdienste und schießsportliche Leistungen sowie Jubiläen der Mitglieder werden durch den Ausschuss festgelegt. Oberschützenmeister und Schützenmeister können von der Hauptversammlung zu Ehrenoberschützenmeister und Ehrenschiützenmeister ernannt werden, sie sind Ehrenmitgliedern gleichgestellt, jedoch haben sie das Recht dem Ausschuss ohne Stimmrecht beizuwohnen (außer wenn sie regulär in den Ausschuss gewählt wurden).

Der Ausschuss darf bei Dringlichkeit technische Satzungsänderungen vornehmen wenn:

- davon der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins abhängt,
- es dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen sind.

Die darauf folgende Hauptversammlung muss diese Änderungen beschließen.

§ 18 Auflösung

Sinkt der Mitgliederstand unter sieben herab oder ist der Verein außerstande seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitgliedern beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Edesheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schießsports oder der Jugendsportarbeit zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde gemäß Generalversammlung vom 15. März 2008 beschlossen, sie beinhaltet die Überarbeitung der Satzung vom 20. September 1972, Satzungsänderungen, Satzungsneufassungen und Satzungsergänzungen.

Der § 3 wurde gemäß Satzung vom 20. September 1972 unverändert übernommen.

Zudem wurden auf Weisung des Finanzamtes Landau vom 02.12.2014 den §§ 1, 2, 3 und 18 Formulierungen aus der Mustersatzung zugefügt, damit die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60 AO für unseren Verein erfüllt sind.

Von jeder Hauptversammlung (ordentliche und außerordentliche) wird der Schriftführer oder eine andere beauftragte Person ein Protokoll erstellen und vom OSM und SM bestätigt lassen.

Edesheim, den 15. März 2008 und 05.02.2015

1. Vorstand (OSM)
Oberschützenmeister

2. Vorstand (SM)
Schützenmeister